



# BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER - EMS e. V. - B S H

BSH . Tel. (04407) 5111 / 8088 . Fax (04407) 6760 . Gartenweg 5 . 26203 Wardenburg  
vorstand@bsh-natur.de . www.bsh-natur.de . LzO (BLZ 28050100) Kto.-Nr. 443044

## Pressemitteilung

08. 02.. 2012

### Landschaftsschutzgebiete erhalten und vergrößern *BSH: Bestandsschutz und Biotopverbund haben Priorität*



**Wardenburg** . Seit Jahren ist festzustellen, dass bestimmte Landkreise in Niedersachsen den Landschaftsschutzgebieten (LSG) nicht mehr die Bedeutung zusprechen, wie es gesetzlich geregelt ist und die Absicht ihrer Urheber zum Zeitpunkt der Ausweisung war. Damit wird der zum Teil außerordentlich langwierigen Einrichtung dieser Gebiete nicht mehr Rechnung getragen. Es werden gänzliche oder anteilige Löschungen vorgenommen, ohne sie flächenmäßig adäquat zu kompensieren. Auch wird neuerdings die Eintragung der Eigentümer in das Grundbuch mit verschärften Selbstverpflichtungen ins Gespräch gebracht.

Landschaftsschutzgebiete sind unverzichtbar, auch wenn Einzelne anderer Meinung sind.  
(Bild: BSH)

Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) lehnt diese Strategie ab, denn damit soll vor allem verborgen werden, woran bislang die Schutzgebieten-Schilder täglich vor Ort erinnern. Da wundert es nicht, dass diese Vorschläge auch von Meinungsführern in der Landwirtschaft favorisiert werden. Öffentlich wäre nicht mehr festzustellen, für welche

Flächen in welchen Grenzen denn diese Grundbucheinträge im Einzelnen erfolgt sind, ob sie noch bestehen oder bereits nachträglich wieder gelöscht worden sind. Warum sonst möchte die Agrarseite den Status der Landschaftsschutzgebiete in den Hintergrund drängen ?

Gefährdet sind auch die bedeutsamen kreisübergreifenden Schutzgebiete wie im Falle der Flussniederungen. Damit entsprach deren Schutzstatus schon vor Jahrzehnten den aktuellen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Biotopverbundsystemen. In einem Merkblatt der BSH (Nr.19) wurde das schon 1984 gefordert. Denn die zu jedem Schutzgebiet gehörende Verordnung untersagt *„bestimmte Handlungen..., die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen.“*

Von Seiten des Bundesumweltministeriums wird dazu außerdem festgestellt, dass es sich um einen Gebietstypus mit Tradition handele und weiter dazu: *„Hierbei können nun auch Flächen gezielt unter Schutz gestellt werden, die für den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.“* Mit diesem Instrument lassen sich also auch großflächige Schutzgebiete deklarieren.

Warum also dieser Ruf heute nach Ignorieren von begründeten, auch politischen Initiativen zugunsten des Erhalts, der Erweiterung und Neueinrichtung von Landschaftsschutzgebieten ? Die unteren Naturschutzbehörden sind gut beraten, den Bestand ihrer LSG in vollem Umfang zu erhalten, zu arrondieren und zu vergrößern. Das gilt auch für den Fall, dass der Schutzzweck nicht mehr gegeben ist, also zum Beispiel eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart zwischenzeitlich verschwunden ist. Die Möglichkeit zur Wiederansiedlung besteht immer, gerade auch dann wenn den Ursachen entgegengewirkt und damit die Qualität der Lebensräume verbessert wird.

Remmer Akkermann

Das BSH-Merkblatt 19 „Naturkorridor Hunte-Jade“ ist im Internet zu finden unter: [www.bsh-natur.de](http://www.bsh-natur.de) / Service / Herunterladen